

## Lesefassung gültig ab 01.01.2024

### **Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Fehmarn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. V. m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Dezember 2020 nachfolgende Entschädigungssatzung für die Stadt Fehmarn erlassen:

#### **§ 1**

##### **Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher und deren Stellvertreter/-innen**

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 517,--€.

(2) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €. Insgesamt jedoch nicht mehr als 400,-- € monatlich.

(3) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €. Insgesamt jedoch nicht mehr als 400,-- € monatlich.

(4) Die oder der dritte Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €. Insgesamt jedoch nicht mehr als 400,-- € monatlich.

#### **§ 2**

##### **Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die oder der erste Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €.

(2) Die oder der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €.

(3) Die oder der dritte Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je wahrgenommene Vertretung bei bis zu 4 Stunden Dauer in Höhe von 50,-- €. Bei einer Vertretungszeit von mehr als 4 Stunden beträgt die anlassbezogene Aufwandsentschädigung 80,-- €.

### **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- €.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, die für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden beträgt.

### **§ 4 Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten -Seniorenbeirat und Kinder- und Jugendparlament-**

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ihres Gremiums eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- €. Der oder die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes erhält für jede von ihm oder ihr geleitete Sitzung eine weitere anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- €.

(2) Die oder der Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Kinder- und Jugendparlamentes erhält bei einer Vertretung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € pro geleitete Sitzung.

(3) Für stellvertretende Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes gilt im Vertretungsfall Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,-- €.

(5) Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- €.

(6) Die oder der Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates erhalten bei einer Vertretung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,-- € pro geleiteter Sitzung.

### **§ 5 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter**

(1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a) EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 131-- €, für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse - mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses -, der Fraktionen und Teilfraktionen, der Beiräte und der sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt.

(2) Zusätzliche Sitzungsgelder können nur von folgenden Personenkreisen geltend gemacht werden:

- a) die stellvertretenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses im Vertretungsfalle im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Satzung,
- b) die oder der stellvertretende Haupt- und Finanzausschussvorsitzende im Vertretungsfalle im Sinne des § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
- c) die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretenden im Vertretungsfalle, mit Ausnahme der oder des Haupt- und Finanzausschussvorsitzenden, im Sinne des § 9 dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

(1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an einer Sitzung der Fraktionen pro Sitzungsrunde ein Sitzungsgeld in Höhe des § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 35,-- €.

(2) Für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, gilt im Vertretungsfall Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

(1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,-- €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe des § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 35,-- €.

## **§ 8**

### **Vorsitzende oder Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses**

(1) Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,-- €.

(2) Die oder der Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 35,-- €.

## **§ 9**

### **Vorsitzende der sonstigen Ausschüsse**

Ausschussvorsitzende - mit Ausnahme der oder des Haupt- und Finanzausschussvorsitzenden - erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des § 12 Abs. 1 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, derzeit 35,-- €. Das gleiche gilt bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden für deren Stellvertretende.

## **§ 10**

### **Behindertenbeauftragte, Behindertenbeauftragter**

Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird von der Stadtvertretung bestellt und erhält für ihre / seine Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- €.

### **§ 11** **Entgangener Arbeitsverdienst,** **Verdienstaufallentschädigung für Selbständige,** **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

(1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufall eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 29,-- €. Die Verdienstaufallentschädigung je Tag ist auf 232,-- € begrenzt.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,-- €.

Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

### **§ 12** **Ersatz der Kosten der Betreuung** **von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 11 dieser Satzung gewährt wird.

### **§ 13** **Fahrkosten, Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden

Fassung. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

(2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

## **§ 14 Freiwillige Feuerwehren**

Abweichend von den Regelungen der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) erhält die Gemeindeführung ab dem 01.01.2018 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 393,00 €. Ihre Stellvertretungen erhalten ab diesem Zeitpunkt jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 294,75 €.

Den Ortswehrführungen und ihren Stellvertretungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages nach der EntschVOFF gewährt.

Der Gemeinde- und den Ortswehrführungen wird im Übrigen ein Kleidergeld nach Maßgabe des § 3 Abs 2 und 3 EntschVOFF gezahlt. Von dieser Pauschale erhalten die Stellvertretungen jeweils höchstens 75 Prozent gemäß § 3 Abs. 4 EntschVOFF.

Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte und Gerätewartinnen und -warte erhalten eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Regelsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

## **§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Fehmarn ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Fehmarn vom 29. Oktober 2008 in der Fassung der dritten Nachtragssatzung vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

(2) Die erste Änderung dieser Satzung vom 24.11.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(3) Die zweite Änderung dieser Satzung vom 30.11.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Fehmarn, den 30.11.2023  
(LS)

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister  
Jörg Weber